

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 1

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Augenblick mehr an, zu gestehen, daß diese grammatische Form weit einfacher und sicherer ist, als jede andere, und es gehört mit zu den Verdiensten des Hrn. Morf, in dieses Fach Licht und Klarheit gebracht, dem bisherigen unendlichen Wust den Abschied gegeben zu haben.

Der dieses bekennt, ist Lehrer einer zahlreichen gemischten Schule.

Solothurn. Seminar-Eintritt. In Folge vorausgegangener Prüfung wurden in Anwendung von § 36 des Schulgesetzes definitiv als Seminarzöglinge angenommen 17; — nicht aufgenommen 2.

Luzern. Beschluß in der Besoldungsfrage. Der Große Rath des Kantons Luzern hat in der Besoldungsaufbesserungsfrage folgenden Beschluß gefaßt: Die Pflicht der Erbauung und des Unterrichts der Schulhäuser haftet auf der politischen Gemeinde, inner welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll. Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer freie Wohnung einzuräumen und ihm zwei Klafter Holz oder dafür eine Entschädigung von 30 Fr. zu verabfolgen. Wird vom Lehrer die ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung nicht bezogen, so fällt deren Benutzung der Gemeinde anheim, in welchem Falle aber diese verpflichtet ist, dem Lehrer eine Entschädigung von 50 Fr. zu bezahlen. Die ordentliche Besoldung eines Gemeindeschullehrers wird nach Maßgabe der Dienstreue der Leistungen, des Dienstalters, der Schülerzahl und der Haltung der Fortbildungsschule, sowie mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrath festgesetzt. Das Minimum für eine Winter- und Sommerschule beträgt Fr. 450; für eine Winterschule allein Fr. 270; für eine Sommerschule allein Fr. 180. Den Gemeinden bleibt unbenommen, durch eigene Zuschüsse die Besoldung zu erhöhen. Zur Besteitung der Gehaltszulagen für Dienstreue und Lehrtüchtigkeit wird die bisherige jährliche Ausgabe von circa 15,000 auf 20,000 Fr. erhöht. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrath zur Bekanntmachung und, nachdem er das Veto des Volkes bestanden haben wird, zur Vollziehung zuzustellen und urkundlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

— Beschränktheit oder Bildungsfeindlichkeit? Diese Frage stellen wir vorläufig unter Hinweisung auf eine Eingabe der Herren Segesser und Fischer an den Luzernischen Großen Rath anlässlich der in dieser Behörde behandelten Besoldungsfrage. Beschränktheit oder bildungsfeindliche Tücke? Ein Drittes gibt's da nicht. Wir werden darauf zurückkommen.

Baselland. Gesetz über Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Die Verwaltungskommission des Kirchen- und Schulguts setzt in einem gründlichen und klaren Bericht auseinander, daß sie im Stande sei, die Mehrbesol-